rufsbildung auf Vordruck 9208 bzw. 9001 einzureichen. Die vorgesehene Entwicklung der ausgewählten Berufe ist in die Planverteidigungen durch die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die wirtschaftsleitenden Organe einzubeziehen.

XVII. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

Die Ziff. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

5. Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke und die Ministerien haben den Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 gemäß Abschn. „Allgemeine Bestimmungen" Ziff. 8.3. nach Verursachungsfaktoren zu führen. Der Nachweis hat auf Vordruck 9209 nur für die von den Auswirkungen betroffenen Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation zu erfolgen. Der Vordruck ist EDV-gerecht an das Ministerium der Finanzen (Original) und die Staatliche Plankommission als Bestandteil des Entwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan einzureichen.

(2) Festlegungen zum Nachweis auf Vordruck 9209: In Spalte 46—52 „Preisänderungen" sind folgende Auswirkungen zu erfassen:

— planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen, die vom Ministerrat beschlossen wurden

— Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den volkseigenen Betrieben des Dienstleistungsbereiches der örtlichen Versorgungswirtschaft im Zusammenhang mit der Aufhebung der Abblockung ergeben

— planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge (gilt nur für Hersteller und Außenhandelsbetriebe)

— Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen

— sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

In Spalte 53—59 sind die Auswirkungen aus der Umbewertung der Grundmittel sowie aus der Änderung der Berechnungsbasis für die Produktionsfondsabgabe von Bruttowert auf Nettowert und der Veränderung des Normativs der Produktionsfondsabgabe zu erfassen.

In Spalte 60—66 sind die Auswirkungen aus der Erhöhung der Wertgrenze für Grundmittel zu erfassen.

In Spalte 67—73 sind die Auswirkungen aus der Veränderung der RGW-Vertragspreise und den Veränderungen der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln sowie aus weiteren Verursachungsfaktoren, sofern entsprechende zentrale Festlegungen erfolgen, zu erfassen. Die in dieser Spalte zusammengefaßten Auswirkungen sind in den Leerspalten hinter der Spalte 74—80 gesondert nach den einzelnen Verursachungsfaktoren auszuweisen.

(3) Beim Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren sind von den Staatsorganen, Kombinaten und wirtschaftsleitenden Organen die Kennziffern in Mio M mit 1 Kommastelle und von den Betrieben in 1 000 M ohne Kommastelle zu erarbeiten.

						Veränderung durch					
W	Bez. Nr.					Preisänderungen					
28-31	39-45	46-52	53-59	60-66	67-73	74-80	* 1 2				

XVIII. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4.1. (S. 33)

1.1. In Abs. 4 werden die Buchstaben a, b und h wie folgt gefaßt:

a) planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge

b) Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 383)

h) Festsetzung von Industriepreisen, die von den vorläufigen Preisen gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) abweichen.

1.2. Der Abs. 4 wird um die Buchstaben n und o ergänzt:

n) Korrekturen von Aufwandspreisen gemäß § 11a der Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377)

o) Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse.

1.3. In Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Die Auswirkungen aus den Festlegungen der Buchstaben c bis o sind gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen" Ziff. 8. nicht als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Planentwürfe auszuweisen, soweit in gesonderten Preisvorschriften keine abweichenden Festlegungen getroffen werden,

2. Die Ziff. 4.7. (S. 40) wird wie folgt neu gefaßt:

4.7. Überprüfung und Bilanzierung der in den Volkswirtschaftsplan eingearbeiteten Auswirkungen von Preisänderungen

(1) Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe ist von den Ministem und Leitern der anderen